

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der
Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb, Hettenleidelheim
vom 18. November 2005 (Stiftungsrichtlinien - StRL)
mit Änderungen durch Beschluss vom 14.05.2010, 27.04.2012,
27.03.2014 und 13.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	2
2	Zuwendungen aus Anlass des Weihnachtsfestes	2
3	Hilfen für Behinderte.....	3
4	Förderung der Jugendarbeit in Vereinen etc.....	3
5	Partnerschaftspflege / Jugendaustausch.....	3
6	Kulturförderung	4
7	Sonstige Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen.....	4
8	Kinderferienprogramm	5
9	Leistungen für Seniorinnen und Senioren	5
10	Verfügungsmittel Stiftungsvorstand	5
11	Berechnung einkommensabhängiger Zuwendungen	5
12	Besondere Versagungsgründe.....	6
13	Inkrafttreten.....	6

1 Allgemeines

1.1 **Allgemeines**

- 1.1.1 Entsprechend dem Stiftungszweck (§ 3 Satzung) können aus Mitteln der Stiftung Einwohner und Einrichtungen in der Ortsgemeinde Hettenleidelheim unterstützt werden. Die Leistungen erfolgen ausschließlich für wohltätige und caritative Zwecke.
- 1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützung besteht nicht. Mit der Gewährung von Unterstützungen aus der Stiftung darf nicht die Kürzung oder der Wegfall einer sonstigen Leistung verbunden sein.
- 1.1.3 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn der zugrunde liegende Bedarf anderweitig, insbesondere durch mögliche Leistungen von Sozialleistungsträgern, gedeckt werden kann.

2 Zuwendungen aus Anlass des Weihnachtsfestes

2.1 **Allgemeines**

- 2.1.1 Aus Anlass des Weihnachtsfestes können einkommensabhängige und einkommensunabhängige Zuwendungen gewährt.

2.2 **Personenkreis**

- 2.2.1 Zuwendungen können einkommensabhängig gewährt werden (siehe Nr. 11). Bei Personen, die mindestens in Pflegestufe 0 (§ 15 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XI) eingestuft sind, erfolgt bei der Ermittlung des Bedarfs nach Ziffer 11.1.1.3 ein Zuschlag von 100 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes.
- 2.2.2 Einkommensunabhängige Zuwendungen können erhalten:

Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und vor der Aufnahme in einem Heim oder einer Anstalt ihren Hauptwohnsitz in Hettenleidelheim hatten.

- 2.2.2.1 geistig, seelisch oder körperlich schwer behinderte Kinder und Jugendliche.

2.3 **Wert der Zuwendung**

- 2.3.1 Der Wert der Zuwendung beträgt ab dem Jahr 2015
 - 2.3.1.1 85,00 € für Alleinstehende, Haushaltsvorstände, Heimbewohner und
 - 2.3.1.2 40,00 € für weitere Personen im Haushalt bei Fällen nach Nr. 2.2.1.
- 2.3.2 Der Wert der Zuwendung erhöht sich um 100 vom Hundert
 - 2.3.2.1 bei Personen nach Nr. 2.2.2.2 und
 - 2.3.2.2 bei Personen nach Nr. 2.2.1, die
 - 2.3.2.3 65 Jahre oder älter sind oder
 - 2.3.2.4 Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder
 - 2.3.2.5 mindestens ein Kind unter 7 Jahre alleine erziehen.

2.4 **Antragstellung**

Der Antrag soll in der vom 15. November bis 10. Dezember gestellt werden. Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

2.5 **Zuständigkeit**

Über die Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

3 **Hilfen für Behinderte**

3.1 **Allgemeines**

Die Zuwendungen werden einkommensunabhängig gewährt.

3.2 **Aufwendungen in Einrichtungen/Schulen**

3.2.1 Behinderte, die Schulen oder besondere Einrichtungen (Förderschule, beschützende Werkstatt etc.) besuchen können eine Zuwendung in Höhe des von ihnen zu zahlenden Essgeldes und sonstiger durch den Schulbesuch entstehender Kosten erhalten.

3.2.2 Haben Eltern für Kinder, die wegen einer Behinderung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht sind einen Kostenbeitrag zu leisten, können sie eine Zuwendung in Höhe dieses Kostenbeitrages erhalten.

3.3 **Sonstige Hilfen**

Zu sonstigen, durch die Behinderung bedingten Aufwendungen können Zuwendungen gewährt werden.

3.4 **Zuständigkeit**

Über die Anträge nach 3.2 entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung und nach 3.3 der Stiftungsvorstand.

4 **Förderung der Jugendarbeit in Vereinen etc.**

4.1 **Allgemeines**

Vereine, Verbände und Organisationen, welche Jugendarbeit betreiben, können Zuschüsse erhalten.

4.2 **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt pro Kalenderjahr 105,00 € zuzüglich 10,50 € pro jugendlichem Mitglied. Als Jugendliche zählen Personen, welche am 1. Januar des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.3 **Antragstellung**

Der Antrag soll jährlich bis zum 31. März gestellt werden. Dem Antrag ist eine Aufstellung der jugendlichen Mitglieder beizufügen, die Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthält.

4.4 **Zuständigkeit**

Über die Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

5 **Partnerschaftspflege / Jugendaustausch**

5.1 **Allgemeines**

Die Stiftung fördert die Partnerschaft zwischen Hettenleidelheim und Blanzky.

5.2 **Jugendaustausch / Schulpartnerschaft der Grundschulen**

Die Kosten für den Jugendaustausch und die Schulpartnerschaft werden im Rahmen des Haushaltsansatzes von der Stiftung getragen.

5.3 Vereinspartnerschaften etc.

Wenn ein Verein einen Partnerschaftsbesuch durchführt, werden die Kosten für den Bus übernommen. Die Teilnehmer haben einen Fahrtkostenanteil von 10,00 € zu entrichten. Personen unter 18 Jahren sind vom Fahrtkostenanteil befreit.

5.4 Sonstiges

Kosten für sonstige von der Gemeinde organisierte oder genehmigte Veranstaltungen etc. werden übernommen.

5.5 Zuständigkeit

Über die Anträge nach Nr. 5.3 entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

6 Kulturförderung

6.1 Bücherei

Die katholische öffentliche Bücherei Hettenleidelheim erhält einen jährlichen Zuschuss zur Bücherbeschaffung in Höhe von 800,00 €.

6.2 Musikförderung

Der Kirchenchor St. Peter und der Sängerbund Frohsinn erhalten einen jährlichen Zuschuss von 200,00 €.

6.3 Sonstige Kulturförderung

Die Stiftung kann besondere Maßnahme im kulturellen Bereich bezuschussen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, ein Finanzierungsplan und eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellenden Organisation beizufügen.

6.4 Zuständigkeit

Die Gewährung der Zuschüsse nach Nr. 6.1 und 6.2 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Über Anträge nach Ziffer 6.3 entscheidet der Stiftungsrat.

7 Sonstige Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen

Die Stiftung kann besondere Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen bezuschussen, wenn diese mit dem Stiftungszweck übereinstimmen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, ein Finanzierungsplan und eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellenden Organisation beizufügen.

7.1 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat.

8 Kinderferienprogramm

Die Stiftung finanziert das Ferienprogramm für die Kinder der Ortsgemeinde Hettenleidelheim.

9 Leistungen für Seniorinnen und Senioren

9.1 Verfügungsmittel Seniorenrat

Der Stiftungsrat stellt im Rahmen des Haushaltsplanes dem Seniorenrat Mittel zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung (Verfügungsmittel Seniorenrat). Der Seniorenrat bestreitet aus diesen Mitteln seine Aufwendungen für Vorträge, Fahrten, Anschaffung von kleineren Ausstattungsgegenständen etc.

9.2 Seniorenveranstaltungen

Für die Seniorinnen und Senioren werden gesonderte Veranstaltungen (Tagesfahrt im Sommer und eine Weihnachtsfeier) finanziert.

10 Verfügungsmittel Stiftungsvorstand

10.1 Allgemeines

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Haushaltsplanes dem Stiftungsvorstand Mittel zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung stellen (Verfügungsmittel Stiftungsvorstand).

10.2 Zweck

10.2.1 Der Stiftungsvorstand kann aus diesen Mitteln in Fällen, die nach seiner Überzeugung eine besondere Notlage darstellen, Zuwendungen gewähren.

10.2.2 Soweit der Wert der Zuwendung den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt, kann der Vorsitzende in Abstimmung mit den Beigeordneten im Rahmen des Haushaltsansatzes über den Antrag entscheiden. Der Stiftungsvorstand ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

10.3 Antragstellung und Verfahren

Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden, können einen entsprechenden Antrag mit ausführlicher Begründung einreichen.

11 Berechnung einkommensabhängiger Zuwendungen

11.1 Anrechnung von Einkommen

11.1.1 Soweit die Richtlinien vorsehen, dass Zuwendungen einkommensabhängig gewährt werden, gilt – sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist – folgendes:

11.1.1.1 Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) erhalten die in den Richtlinien vorgesehene Zuwendung in voller Höhe.

11.1.1.2 Werden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialgeld) oder SGB XII (Sozialhilfe) nicht bezogen, weil entsprechende Leistungen nicht beantragt wurden oder weil das Einkommen den nach den genannten Vorschriften zu ermittelnden Bedarf erreicht oder überschreitet, wird die Zuwendung um den Betrag reduziert, den das Einkommen den Bedarf überschreitet.

11.1.1.3 Der Bedarf errechnet sich aus den Regelsätzen (VO zu § 28 SGB II), dem Mehrbedarf (§ 30 SGB XII), den Kosten der Unterkunft und den Heizkosten.

- 11.1.1.4 Bei den Kosten für die Unterkunft und den Heizkosten gelten folgende Obergrenzen:
Unterkunftskosten: Höchstbeträge für Neubauwohnungen nach § 8 WoGG
Heizkosten: 15 vom Hundert des Höchstbetrages der Unterkunftskosten
- 11.1.1.5 Unterkunftskosten sind die Kaltmiete (bei Hauseigentum: Zins- und Tilgungsleistungen) zuzüglich der Nebenkosten (Betriebskosten nach § 19 Abs. 2 WoFG). Bei Hauseigentümern werden Unterkunftskosten mindestens in Höhe von 50 vom Hundert des Höchstbetrages nach 11.1.1.4 berücksichtigt.
- 11.1.1.6 Das Einkommen bestimmt sich nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII. Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird ein Betrag von 20 vom Hundert des Erwerbseinkommens abgesetzt.

11.2 Kleinbetragsregelung

Zuwendungsbeträge unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

11.3 Berücksichtigung von Vermögen

Anträge können abgelehnt werden, wenn bei entsprechender Anwendung des § 12 SGB II Vermögen einzusetzen wäre. Grundsätzlich unberücksichtigt bleibt das selbstgenutzte Hausgrundstück.

12 Besondere Versagungsgründe

- 12.1.1 Wenn auch sonst die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen gegeben sind, kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn
- 12.1.1.1 der Antragsteller aus eigenem Verschulden oder grob fahrlässig kein oder nur ein geringes Einkommen hat, oder
- 12.1.1.2 wenn eine Zuwendung aus sonstigen objektiven Gründen nicht gerechtfertigt ist, oder
- 12.1.1.3 der Antragsteller die zur Prüfung seines Antrags erforderlichen Unterlagen nach Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Ablehnung nicht vorlegt.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt¹ der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim in Kraft. Gleichzeitig werden die vorher gültigen Richtlinien aufgehoben.

¹ Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde erfolgte am 26.11.2015